

Anlage

FachbereichV/60

28.01.2004

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 27.07.1994

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 27.07.1994 wird wie folgt erweitert:

§ 1 umfasst auch die Grundstücke Gemarkung, Sand, Flur 2, Flurstücke 951, 58/1, 58/2, sowie die Flurstücke 1450 und 1451.

Die übrigen Bestimmungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 27.07.2004 gelten entsprechend auch für die v.g. Grundstücke.

Die Lage der Grundstücke ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan ersichtlich.

Diese Änderung ist Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 27.07.1994.

Für die Stadt Bergisch Gladbach

Schmickler  
(Techn. Beigeordneter)

Wagner  
(Fachbereichsleiter)

Für die Gemeinde Kürten

Ulrich Iwanow  
(Bürgermeister)

Willi Heider  
(Fachbereichsleiter)



## Ö F F E N T L I C H - R E C H T L I C H E V E R E I N B A R U N G

zwischen der Gemeinde Kürten und der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung von Grundstücken im Bereich der Ortslage Spitze

Zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der Gemeinde Kürten wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NW S. 621) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

Der Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Sand, Flur 2, Flurstück 394/59 beabsichtigt, sein Grundstück an die Entwässerungsanlage der Gemeinde Kürten anzuschließen. Die Entwässerung dieses Grundstückes ist Aufgabe der Stadt Bergisch Gladbach. Es ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan durch rote Umrandung kenntlich gemacht. Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Übergang dieser Aufgabe in die Zuständigkeit der Gemeinde Kürten.

Sollten noch weitere Anschlüsse im Bereich Unterthal an die gemeindliche Kanalisation erfolgen, ist die Stadt Bergisch Gladbach verpflichtet, dies unverzüglich der Gemeinde Kürten mitzuteilen.

Die Stadt Bergisch Gladbach räumt der Gemeinde Kürten das Recht ein, jederzeit für den Bereich, der auf dem beigefügten Plan blau gekennzeichnet ist -Anlage 2- zu kontrollieren, ob nicht genehmigte Anschlüsse an das gemeindliche Kanalisationsnetz vorgenommen wurden.

Die als Anlage 1 und 2 bezeichneten Lagepläne sind Bestandteil dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

### § 2

#### Übergang der Entwässerungsaufgabe

Die Stadt Bergisch Gladbach überträgt der Gemeinde Kürten die Aufgabe der ordnungsgemäßen Entwässerung des in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung bezeichneten Grundstückes.

Die Gemeinde Kürten übernimmt gemäß § 23 Abs. 1 1. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 diese Aufgabe der Stadt Bergisch Gladbach in ihre eigene Zuständigkeit.

Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe geht mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung von der Stadt Bergisch Gladbach auf die Gemeinde Kürten über.

### § 3

#### Satzungsermächtigung

Die Gemeinde Kürten wird ermächtigt, ihr Satzungsrecht bezüglich der Entwässerung von Grundstücken und der Erhebung von Beiträgen u. Gebühren auf das im Lageplan bezeichnete Grundstück auszudehnen.

§ 4

Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch den Oberkreisdirektor des Rheinisch Bergischen Kreises in Kraft.

Die Kündigung dieser Vereinbarung durch einen Beteiligten ist nur zulässig, wenn die Entwässerung des in § 1 Abs. 1 genannten Grundstückes dadurch nicht gefährdet wird.

Die Kündigung muß schriftlich zum Jahresende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.

Bergisch Gladbach, den 28.6.94

Für die Stadt Bergisch Gladbach



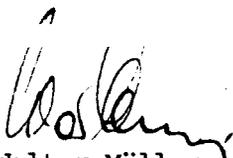
Fell  
Stadtdirektor



Daubendiek  
Stadtbaurat

Kürten, den 27.07.94

Für die Gemeinde Kürten



Walter Müller  
Gemeindedirektor



Ernst-Otto Bettge  
Beigeordneter